

Nutzungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung beteiligte, insbesondere Personal, und Subunternehmer – soweit erforderlich – Kenntnis von den Nutzungsbedingungen erhalten und verpflichtet diese zur Einhaltung.
2. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Das Sicherheitskonzept für öffentliche Veranstaltungen hat gesonderte Auflagen zu erfüllen, die frühzeitig mit der ewerk GmbH abzustimmen sind.

II. Zugang / Außenflächen (Hof I-IV, P1-3)

1. Bei Nutzung der Außenflächen sind je nach Veranstaltungskonzept mindestens 1 bis 3 Personen Sicherheitspersonal zur Sicherung der Nachbarschaft erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
2. Der Veranstalter stellt einen reibungslosen Logistikablauf sicher, wobei jede Liefertätigkeit im Vorfeld mit der ewerk GmbH abzustimmen ist.
3. Der Zugang und die Anlieferung für Fahrzeuge über 7,5 t erfolgt ausschließlich über die Wilhelmstraße 43 (gegenüber Finanzministerium). Hierfür steht die rechtsseitige Zufahrt zur Verfügung. Das Befahren der linksseitigen Zufahrt ist untersagt.
4. Kleinere Liefertätigkeiten mit bis zu 7,5 t können bis 22 Uhr außerdem über die Mauerstraße 78-80 erfolgen. Die Anlieferung erfolgt hierbei durch die Durchfahrt zu Hof II.
5. Nach 22 Uhr sind Liefertätigkeiten von Seiten der Mauerstraße ausschließlich nach Zustimmung der ewerk GmbH möglich.
6. Das Befahren des Kleinpflasters im Hof III ist für Fahrzeuge über 2,8 t nicht zulässig.
7. Die Zufahrten zum Gelände und die Hofdurchfahrt sind stets freizuhalten.
8. Fahrzeuge müssen unverzüglich bewegt werden können. Die Mobilnummer des Fahrers ist hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
9. Den Anweisungen der Beauftragten der ewerk GmbH ist Folge zu leisten.
10. Es gilt die StVO.

III. Halle C

1. Bei Nutzung der Halle C sind zu den Bauzeiten mindestens zwei Personen Sicherheitspersonal erforderlich. Während des Veranstaltungszeitraums sind je nach Veranstaltungskonzept mindestens 6 Personen Sicherheitspersonal erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
2. Die Galerie (Zwischengeschoss) in Halle C ist maximal für 100 Personen zugelassen.
3. Bei Nutzung der Galerie sind 2 Personen Sicherheitspersonal für die Galeriezugänge erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
4. Bei Nutzung der Kellerräume unter Halle C sind je nach Veranstaltungskonzept mindestens 1 bis 3 Personen Sicherheitspersonal für die Kellerzugänge erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
5. Bei Nutzung der Kellerräume ist das Rauchverbot einzuhalten, bei Teilabschaltung der Brandmeldeanlage ist eine Brandschutzanweisung des Personals vor Ort durchzuführen.
6. Sämtliche Nebel- und Kochaktivitäten in der Location erfordern ein Abschalten der hausinternen Brandmeldeanlage und sind der ewerk GmbH bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall stellt die ewerk GmbH für den erforderlichen Zeitraum (auch Probeläufe) eine Brandwache. Sollte durch Missachtung ein Fehlalarm ausgelöst werden, trägt die Kosten für den Feuerwehreinsatz der Veranstalter in vollem Umfang.
7. Das vom Veranstalter beauftragte Cateringunternehmen hat sicherzustellen, dass sämtliche Kochaktivitäten in der Location mit Substanzen, welche Löschmittel der Brandklasse F erforderlich machen (z.B. Fettbrände) durch das Bereitstellen einer ausreichenden Menge an betriebsbereiten Fettbrandlöschern gemäß DIN EN 3, welche vor Kochbeginn vor Ort bereit stehen, abgesichert werden. Das Cateringunternehmen ist darüber hinaus angehalten den Anweisungen der Brandsicherheitskräfte der ewerk GmbH Folge zu leisten.

8. Das Kochen mit gasbetriebenen Geräten (auch Brennpasten) ist strengstens untersagt. Zugelassen sind lediglich elektronisch betriebene Gerätschaften.
9. Die Ladetüren des Windfangs sind nur von eingewiesenem Personal zu bedienen.
10. Die Türen und Fenster sind bei Lärmentwicklung (z.B. Proben, Soundcheck, Show) stets geschlossen zu halten.

IV. Halle F

1. Bei Nutzung der Halle F sind zu den Bauzeiten mindestens zwei Personen Sicherheitspersonal erforderlich. Während des Veranstaltungszeitraums sind je nach Veranstaltungskonzept mindestens 6 Personen Sicherheitspersonal erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
2. Die Galerien dürfen nur von fachlich eingewiesenem Personal und in keinem Fall von Gästen betreten werden.
3. Der Bütecboden ist während des Auf- und Abbaus mit geeignetem Material (z.B. Teppichboden) vor Beschädigungen zu schützen. Außerdem sind beim Befahren des Bütecbodens Punktbelastungen durch Unterlegen zu vermeiden. Details hierzu sind den Grundrissplänen auf unserer Website zu entnehmen.
4. Bei Nutzung der Kellerräume unter Halle F sind je nach Veranstaltungskonzept mindestens 2 bis 5 Personen Sicherheitspersonal für die Kellerzugänge erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
5. Bei Nutzung der Kellerräume ist das Rauchverbot einzuhalten, bei Teilabschaltung der Brandmeldeanlage ist eine Brandschutzweisung des Personals vor Ort durchzuführen.
6. Sämtliche Nebel- und Kochaktivitäten in der Location erfordern ein Abschalten der hausinternen Brandmeldeanlage und sind der ewerk GmbH bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
 - a. In diesem Fall stellt die ewerk GmbH für den erforderlichen Zeitraum (auch Probeläufe) eine Brandwache.
 - b. Sollte durch Missachtung ein Fehlalarm ausgelöst werden, trägt die Kosten für den Feuerwehreinsatz der Veranstalter in vollem Umfang.
7. Das vom Veranstalter beauftragte Cateringunternehmen hat sicherzustellen, dass sämtliche Kochaktivitäten in der Location mit Substanzen, welche Löschmittel der Brandklasse F erforderlich machen (z.B. Fettbrände) durch das Bereitstellen einer ausreichenden Menge an betriebsbereiten Fettbrandlöschern gemäß DIN EN 3, welche vor Kochbeginn vor Ort bereit stehen, abgesichert werden. Das Cateringunternehmen ist darüber hinaus angehalten den Anweisungen der Brandsicherheitskräfte der ewerk GmbH Folge zu leisten.
8. Das Kochen mit gasbetriebenen Geräten (auch Brennpasten) ist strengstens untersagt. Zugelassen sind lediglich elektronisch betriebene Gerätschaften.
9. Die Ladetüren des Windfangs sind nur von eingewiesenem Personal zu bedienen.
10. Die Türen und Fenster sind bei Lärmentwicklung (z.B. Proben, Soundcheck, Show) stets geschlossen zu halten.
11. Bei Nutzung von Hof III.2 (Balkon) ist 1 Person Sicherheitspersonal für die Zugänge erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.

V. Dach

1. Bei Nutzung der Dachterrasse ist zu den Bauzeiten mindestens eine Person Sicherheitspersonal erforderlich. Während des Veranstaltungszeitraums sind je nach Veranstaltungskonzept mindestens 2 bis 8 Personen Sicherheitspersonal erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
2. Die Innen- und Außenbereiche der Dachterrasse (OG8 / OG7) sind maximal für insgesamt 200 Personen zugelassen.
3. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, notwendiges technisches Equipment mit dem Aufzug 9 auf die Dachterrasse zu transportieren, sofern der Transportschutz (transparente Plane) angebracht ist.
4. Das Offenhalten der Fahrstuhlüren hat ausschließlich über die Ladetaste im Fahrstuhl zu erfolgen. Ein blockieren der Türen, z.B. durch Kisten ist strengstens verboten.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet ein Schlechtwetterszenario auszuarbeiten und hat sich ständig über die Wetterentwicklung auf dem Laufenden zu halten. Ausreichend Personal für die angemessene Reaktion auf schlechtes Wetter (z.B. vollständiger oder teilweiser Abbau der Freiflächen) ist - soweit erforderlich - bereitzuhalten.
6. Das Aufstellen von Schirmen und Zelten auf der Terrasse ist abhängig von der Witterungslage und nur mit einem Standsicherheitsnachweis möglich.
7. Bei Gewitter ist das Betreten der Terrasse auf dem Dach untersagt.

8. Das Betreiben von Tonanlagen auf der Terrasse ist nach 22 Uhr nur in Zimmerlautstärke möglich. Life- Musik oder Tanzen sind nach 22 Uhr nicht möglich.
9. Das Abstellen von Gegenständen (z.B. Kerzen, Gläser, Aschenbecher) auf den Geländern und Umfassungsmauern ist strengstens untersagt.
10. Das Ausgeben von Flaschen an die Gäste und werfen von Gegenständen ist strengstens untersagt.
11. Das Aufstellen von Fackeln o.ä. auf der Terrasse ist nicht möglich.
12. Die Nutzung von Holzkohle ist strengstens untersagt.
13. Das vom Veranstalter beauftragte Cateringunternehmen hat sicherzustellen, dass sämtliche Kochaktivitäten in der Location mit Substanzen, welche Löschmittel der Brandklasse F erforderlich machen (z.B. Fettbrände) durch das Bereitstellen einer ausreichenden Menge an betriebsbereiten Fettbrandlöschern gemäß DIN EN 3, welche vor Kochbeginn vor Ort bereit stehen, abgesichert werden. Das Cateringunternehmen ist darüber hinaus angehalten den Anweisungen der Brandsicherheitskräfte der ewerk GmbH Folge zu leisten.

VI. Zugelassene Personenzahl / Sicherheitspersonal

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die einzelnen Räumlichkeiten zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird.
2. Ist nach Prüfung des Sicherheitskonzepts des Veranstalters oder aufgrund tatsächlicher Umstände noch Bedarf zur Sicherung des Hauses bzw. der Nachbarschaft oder der geordneten Veranstaltungsdurchführung erkennbar, wird – soweit erforderlich – weiteres Sicherheitspersonal von der ewerk GmbH zur Gefahrenabwehr gestellt.
3. Sicherheitspersonal wird mit EUR 28,00 pro Stunde berechnet.

VII. Reinigung / WC / Entsorgung

1. Ein WC Service von 1 Person pro Halle ist ab einer Gästeanzahl von 100 Personen notwendig. Dieser wird von der ewerk GmbH gestellt. WC Service wird mit EUR 24,00 pro Stunde berechnet, Verbrauchsmaterial wird mit EUR 20,00 pro 100 Personen berechnet.
2. Die Endreinigung und optionale Zwischenreinigung der genutzten Veranstaltungsflächen wird nach tatsächlicher Einsatzzeit des Personals abgerechnet. Die Stundensätze gestalten sich wie folgt:

a.	Reinigung Montag bis Samstag in der Zeit von 05:00-22:00 Uhr	EUR 26,00/Std
b.	Reinigung Montag bis Samstag in der Zeit von 22:00-05:00 Uhr	EUR 30,00/Std.
c.	Reinigung Sonn- und Feiertage in der Zeit von 05:00-22:00 Uhr	EUR 41,00/Std.
d.	Reinigung Sonn- und Feiertage in der Zeit von 22:00-05:00 Uhr	EUR 45,00/Std.
3. Die WCs und Abflüsse im EG und UG sind nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Gegenstände gleich welcher Art (z.B. Zitronenschalen, Zigarettenkippen, Damenbinden) wegzuspülen ist strengstens verboten. Dies führt zum Ausfall der Hebeanlage. Bei Zuwiderhandlung sind die Kosten für eine Reparatur im vollen Umfang vom Veranstalter zu tragen.
4. Restmüll wird mit EUR 100,00 pro Container (1m³), 50 EUR pro Tonne (240l) berechnet. Glas und Papiermüll ist nach Veranstaltungsabbau vom Veranstalter oder seinen beauftragten Dritten eigenständig zu entsorgen. Sollten die Nutzung von Müllbehältnissen erforderlich sein, so ist der entsprechende Bedarf im Vorfeld anzumelden.
5. Die Müllbehältnisse sind bestimmungsgemäß zu befüllen, andernfalls werden sie wie Restmüll berechnet.